

Gemeinde Witzeze

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Petra Rempf

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Witzeze

Datum

04.07.2017

TOP

3. Änd. des Flächennutzungsplanes für das Gebiet: "Nördlich der Straße Heideblock, westlich der Wohnbebauung Op de Wöhr, Ortsausgang Richtung Schulendorf", hier: Aufstellungsbeschluss

Beratung:

Die Gemeinde Witzeze beabsichtigt nördlich der Straße Heideblock, im Anschluss an die Wohnbebauung Op de Wöhr ein weiteres Wohngebiet auszuweisen. Hierzu ist es erforderlich eine Flächennutzungsplanänderung (3. Änd.) sowie einen Bebauungsplan (B-Plan 11) aufzustellen. Die Bauleitplanverfahren werden parallel aufgestellt. Mit der Kreisverwaltung Ratzeburg wurde im Vorfeld abgestimmt, dass diese Flächen für eine zukünftige wohnbauliche Entwicklung geeignet sind. Die Flächen befinden sich nicht im Eigentum der Gemeinde Witzeze. Der Grundstückseigentümer dieser Flächen hat sich bereit erklärt, die Planungskosten für die Aufstellung der 3. Änd. des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 11 zu übernehmen. Ein städtebaulicher Vertrag gem. § 11 Abs. 1 Nr.1 BauGB wird nach dem Aufstellungsbeschluss geschlossen.

Beschluss:

1. Zu dem bestehenden Flächennutzungsplan wird die 3. Änderung aufgestellt, die für das Gebiet: „Nördlich der Straße Heideblock, westlich der Wohnbebauung Op de Wöhr, Ortsausgang Richtung Schulendorf“ folgende Änderungen der Planung vorsieht: Darstellung einer Wohnbaufläche.

Die genaue Gebietsabgrenzung ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Übersichtsplan.

Vorausgesetzt wird, dass mit dem Grundeigentümer der Flächen ein städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Bauleitplanungskosten geschlossen wird. Erst nach der Vertragsschließung wird die 3. Änd. des Flächennutzungsplanes ins Verfahren gegeben.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes und der Begründung soll das Planlabor Stolzenberg, St.-Jürgen-Ring 34, in 23564 Lübeck beauftragt werden.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll in Form einer öffentlichen Auslegung des Planentwurfes für die Dauer von zwei Wochen durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl der Gemeinde- vertreter/innen	Davon anwesend	Dafür	Dagegen	Stimmenthaltung

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Vertreter der Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: